

Info für ALG-II-Bezieher:

Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

Du hast keine Chance, also nutze sie!

Die Eingliederungsvereinbarungen für ALG II-Bezieher sind offiziell ein Vertrag. Tatsächlich sind sie schlicht eine Nötigung. In diesem „Vertrag“ wird festgelegt, welche Hilfen und Maßnahmen Sie vom Amt erhalten.

Und welche Pflichten Sie haben – also welche Eigenbemühungen um Arbeit Sie unternehmen und nachweisen müssen. Doch anders als bei Verträgen sonst üblich, wird nicht auf gleicher Augenhöhe verhandelt. Letztendlich müssen Sie unterschreiben, egal ob Ihnen das Vereinbarte zusagt oder nicht. Wer sich weigert bekommt das ohnehin viel zu niedrige ALG II um 30 % gekürzt – und zwar drei Monate lang! Dann bleiben statt 345 Euro nur noch 242 Euro...

Also was tun? Versuchen Sie eine für Sie möglichst günstige Vereinbarung auszuhandeln. Handeln Sie nach dem Motto „Angriff ist die beste Verteidigung“. Verhandeln Sie offensiv und bringen Sie ihre Wünsche und Vorschläge ein, bevor Sie unterschreiben. Das ist ihr gutes Recht. Und mit eigenen Vorschlägen können Sie vielleicht vermeiden, dass unsinnige oder unerfüllbare Dinge in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden.

Gut vorbereiten

Überlegen Sie vor dem Termin beim Amt: Was sind ihre Stärken? Was Ihre Schwächen? Welche Hilfen vom Amt könnten Ihre Chancen erhöhen? Vielleicht eine Fort- oder Weiterbildung, um etwas zusätzliches zu erlernen? Oder

können Sie sich vorstellen, sich beruflich ganz neu zu orientieren? Dann kann eine Maßnahme sinnvoll sein, um die eigenen Fähigkeiten und Interessen sowie mögliche Perspektiven erst mal zu klären. Überlegen Sie aber auch, welche Maßnahmen für Sie nicht in Frage kommen, weil Sie Ihnen nichts bringen.

Vielfältige Möglichkeiten

Die Liste der möglichen Hilfen und Maßnahmen für Sie ist lang. Hier geht es um viel mehr als die problematischen 1-Euro-Jobs. Möglich sind vielmehr u.a. folgende Hilfen: Weiterbildung, Bewerbungstraining, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Erstattung der Bewerbungskosten, Zuschüsse für Arbeitgeber im Falle einer Einstellung, Hilfen für Existenzgründer, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psycho-soziale Beratung und vieles andere mehr. Sie können sich auch bei einer Beratungsstelle über „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ informieren. Überlegen Sie, welche Maßnahmen Sie für sich vorschlagen wollen.

Beistand mitnehmen

Zu dem Gespräch beim Amt über ihre Eingliederungsvereinbarung können Sie eine Person ihres Vertrauens – einen „Beistand“ mitnehmen. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch! Der Beistand kann Ihnen beim Verhandeln den Rücken stärken und Sie fühlen sich nicht so allein. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen für den Gesprächsverlauf.

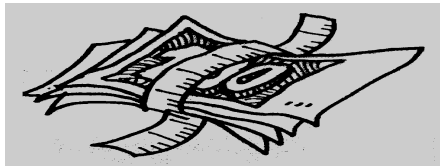


Zeitplan klären

Klären Sie zu Beginn mit ihrem Arbeitsvermittler bzw. „Fallmanager“ den Zeitplan: Bis wann läuft die Verhandlungsphase? In dieser Zeit können Sie ihre Vorschläge und Sichtweisen einbringen und auch Kritik an den Vorschlägen des Amtes üben. In dieser Zeit sollten Sie offensiv verhandeln und kein Blatt vor den Mund nehmen. Wenn Sie nicht zu allem Ja und Amen sagen, dann darf Ihnen daraus kein Nachteil entstehen. Heikel wird es erst, wenn die Verhandlungsphase abgeschlossen ist und Sie sich entscheiden sollen: Dann müssen Sie die Vereinbarung unterschreiben, wenn Sie keine Kürzung riskieren wollen.

Nicht zulässig ist, wenn ihr Vermittler Ihnen eine vorgefertigte Eingliederungsvereinbarung vorsetzt und Sie diese an Ort und Stelle unterschreiben sollen. Aus unserer Sicht muss mindestens eine Woche Bedenkzeit drin sein: um eigene Vorschläge einbringen zu können und um über die Vorschläge des Amtes nachzudenken.

Offensiv verhandeln, Unsinniges kritisieren



Schlagen Sie selbst aktiv die Maßnahmen und Hilfen vor, die Sie vom Amt haben wollen. Sprechen Sie auch offen die Punkte an, die das Amt von Ihnen einfordert und die Ihnen nicht zusagen. Etwa weil Ihnen eine vom Amt vorgeschlagene Maßnahme für ihr berufliches Weiterkommen nichts nützt. Oder weil Ihnen auferlegte Pflichten überzogen oder unsinnig sind. So macht ein Training zum Schreiben von Bewerbungen keinen Sinn, wenn Ihre Unterlagen tadellos sind. Auch ist ein Computer-Crash-Kurs unsinnig, wenn Sie bereits über solche Kenntnisse verfügen. Dies gilt erst Recht, wenn Sie bereits in der Vergangenheit an solchen Maßnahmen teilgenommen haben. Übrigens: Laut Bundesagentur für Arbeit muss der Eingliederungsvereinbarung „zwingend“ (!) ein „Profiling“ vorausgehen, also eine Problemdiagnose sowie eine Chancen- und Risikoeinschätzung. Das heißt: Keine Eingliederungsvereinbarung aus dem hohlen Bauch heraus! Darauf können sie sich berufen.

Versuchen Sie zu vermeiden, dass in der Vereinbarung eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen pro Monat festgelegt wird. Argumentieren Sie, dass es in ihrem Beruf gar nicht unzählige freie Stellen gibt. Und dass Sie sich lieber gezielt auf offene Stellen bewerben wollen als zahllose, aber sinnlose Blindbewerbungen zu verschicken.

Entschieden aber freundlich

Bedenken Sie: Ihr Arbeitsvermittler hat die Eingliederungsvereinbarung nicht erfunden, er muss sie umsetzen. Und: Der Ton macht die Musik. Verhandeln Sie bestimmt und hartnäckig in der Sache aber freundlich im Ton.

Zuschüsse einfordern

Die Eigenbemühungen zur Jobsuche, die man Ihnen abverlangt, kosten in der Regel Geld. So sind vor allem schriftliche Bewerbungen teuer und kosten etwa zwischen 5 und 7 Euro pro Stück. Beantragen Sie für alle Bemühungen, die sie unternehmen müssen und die Geld kosten, eine Kostenerstattung. Argumentieren Sie, dass in der ALG-II-Regelleistung kein einziger Cent für Bewerbungen vorgesehen ist. Dinge, die das Amt von Ihnen verlangt, müssen auch bezahlt werden können!

Bewerbungskosten kann das Amt Ihnen bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich erstatten. Dieses Geld reicht für höchstens 52 Bewerbungen im Jahr oder 3-4 im Monat. Wir meinen deshalb: Mehr Bewerbungen als 3-4 im Monat darf man auch nicht von Ihnen verlangen!

1-Euro-Jobs vermeiden

1-Euro-Jobs sind Arbeit ohne Lohn. In der Regel erhöht ein 1-Euro-Job nicht ihre Chancen auf einen normalen Arbeitsplatz. Verhandeln Sie deshalb so, dass in der Vereinbarung möglichst nichts von der Pflicht zur Annahme eines 1-Euro-Jobs steht. Argumentieren Sie, dass Sie erst einmal Zeit haben möchten, auf anderen Wegen eine Arbeit zu finden. Und man soll Ihnen erst mal eine andere Maßnahme anbieten – z.B. eine Weiterbildung. Denn die 1-Euro-Jobs sind eigentlich laut Gesetz als letztes Mittel vorgesehen und keineswegs die erste „Hilfsmaßnahme“, die das Amt Ihnen anbieten soll.

Rechtliche Gegenwehr

Die Eingliederungsvereinbarungen sind ein Skandal. Wegen der drohenden Leistungskürzung um 30 % sind sie Knebelverträge, die Erwerbslosen aufgezwungen werden. Wir möchten Arbeitslose daher ermutigen, sich rechtlich gegen die Verträge zu wehren. Aber aufgepasst: Die 30%-Kürzung ist heftig und kaum zu bewältigen. Daher kann ein Umweg sinnvoll sein: „Erst mal“ unterschreiben, um die Kürzung zu vermeiden. Anschließend schriftlich Änderungen beantragen – die im Regelfall abgelehnt werden – und um einen Bescheid bitten. Vorteil: Gegen den Bescheid kann dann Widerspruch und Klage eingelegt werden und die Vereinbarung vor Gericht überprüft werden, ohne dass Sie die Eingliederungsvereinbarung „verweigert“ haben.

Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, wenn Sie sich rechtlich gegen eine Eingliederungsvereinbarung wehren wollen.

Die Beratungsstelle sagt Ihnen, wie die einzelnen Schritte sind, was zu beachten ist und welche Chancen und Risiken bestehen.



Raum für Adresse der Arbeitsloseninitiative oder Gewerkschaft